



Geschäftsordnung für das Präsidium

1. Das Präsidium wird vom Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie etabliert, um einer verbessernden Handlungsfähigkeit des Vereins gerecht zu werden.

Verbindliche Mitglieder sind
der Präsident,
die Vizepräsidenten,
der Generalsekretär,
der Schriftführer und
der Bundesfachgruppenobmann.

Das Präsidium kann zur Bewältigung der Aufgaben andere Vorstandsmitglieder bei Bedarf zu den Präsidiumssitzungen einladen.

2. Die Aufgaben des Präsidiums kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Das Präsidium ist verpflichtet mindestens zweimal im Jahr zu tagen.
4. Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Das Präsidium ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Vorstandes über die Tätigkeit in Form eines Protokolls zu informieren.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Beschlüsse des Präsidiums sind den übrigen Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht auf Einspruch. Ein Beschluss des Präsidiums ist dem Vorstand zur Behandlung zuzuweisen, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes binnen 7 Tagen nach Aussendung Einspruch erhoben haben.
8. Das Präsidium kann für eine unbestimmte oder bestimmte Zeitdauer sowie für eine bestimmte Aufgabe durch den Vorstand etabliert werden. Mit Beschluss des Vorstandes und auf Empfehlung des Präsidiums selbst kann das Präsidium aufgelöst werden.

Wien, am 28.11.2009

Vorstand der Österreichischen Gesellschaft
für Orthopädie und orthopädische Chirurgie